



Artikel GAZ KW 04/2019

Bericht über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 15.01.2019

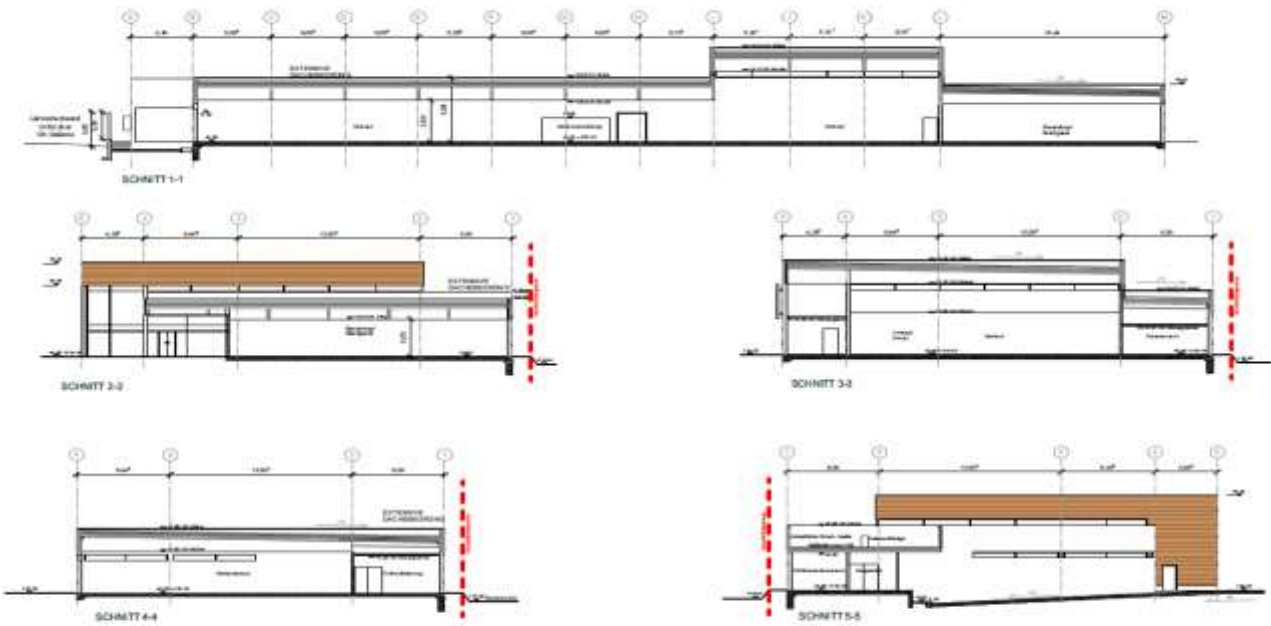
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Ötigheim, Penny und Rewe über die Rückgabe der Baugenehmigung

Gemäß Ziffer III. des Raumordnerischen Vertrages zwischen den Gemeinden Ötigheim, Bietigheim und dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 27.06.2018 muss die Gemeinde Ötigheim mit dem Inhaber der Baugenehmigung des bisherigen Lebensmitteldiscounters im Gewerbegebiet (Industriestraße 22a, Flst.Nr. 2550/22) die Rückgabe der Baugenehmigung des dortigen Lebensmitteldiscounters bis zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Hagenäcker II -Nahversorgung“ vereinbaren. Die Gemeinde Ötigheim hat den Grundbesitz Industriestr. 22 a mit notariellem Kaufvertrag vom 05.12.2018 von der REWE 10 GmbH gekauft. Der Lebensmittelmarkt ist von der Rewe Märkte 10 GmbH an die Penny Markt GmbH vermietet. Durch Mietvertragsnachtrag Nr. 3 vom 29.11 / 03.12.2018 wird das Mietverhältnis zum Zeitpunkt des Besitz / Nutzen / Lastenwechsels auf die Gemeinde Ötigheim übertragen. Im Mietvertragsnachtrag Nr. 3 ist vereinbart, dass die Penny Markt GmbH verpflichtet ist, den Penny Markt Industriestraße 22a ab Eröffnung des Penny Marktes Händelstraße 5 nicht mehr zu betreiben.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit allen Beteiligten im Vorfeld abgestimmt. Diese wird bereits am 07.01.2019 von der Penny Markt GmbH und Rewe Märkte unterzeichnet, sodass bis zur Sitzung alle Beteiligten unterschrieben haben.

Der Gemeinderat stimmt der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Rückgabe der Baugenehmigung vom 18.03.2002 AZ B 63/ 12032001-50 gemäß § 54 LVwVfG in der Fassung vom 14.01.2019 zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Regelungen der Vereinbarung umzusetzen.



Blatt: 03	Blattgröße: A3	Maßstab: 1:250	Projekt: Neubau PENNY	Standort: Ötigheim	Datum: 19.9.18	Blatttitel: Vorhaben + Erschließungsplan-Schnitte	Architekt: archis
Projekt: Neubau PENNY		Händler: PENNY Original		Standort: Ötigheim		Architekt: archis	
archis Architekten + Ingenieure GmbH		Hauptstraße 30		70513 Karlsruhe		Tel: +49 (0)711 399 01-0 Fax: +49 (0)711 399 01-99	



Blatt: 02	Blattgröße: A3	Maßstab: 1:250	Projekt: Neubau PENNY	Standort: Ötigheim	Datum: 19.9.18	Blatttitel: Vorhaben + Erschließungsplan-Ansichten	Architekt: archis
Projekt: Neubau PENNY		Händler: PENNY Original		Standort: Ötigheim		Architekt: archis	
archis Architekten + Ingenieure GmbH		Hauptstraße 30		70513 Karlsruhe		Tel: +49 (0)711 399 01-0 Fax: +49 (0)711 399 01-99	



Durchführungsvertrag mit REWE-Markt 10 GmbH über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Hagenäcker II - Nahversorgung

Bei der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes muss zwischen Vorhabens Träger und Gemeinde ein Durchführungsvertrag geschlossen werden. Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hagenäcker II-Nahversorgung“ muss demnach zwischen der Gemeinde Ötigheim und der Rewe Märkte 10 GmbH ein solcher Durchführungsvertrag geschlossen werden.

Der bereits mit Rewe verhandelte und ausgearbeitete Durchführungsvertrag wird vom Gemeinderat beschlossen und die Verwaltung beauftragt den Durchführungsvertrag abzuschließen.

Satzungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Hagenäcker II – Nahversorgung

Der Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hagenäcker II-

Nahversorgung“ wurde vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2018 gefasst.

In gleicher Sitzung wurde der Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Das Ende der Auslegungsfrist war am 19.11.2018

Im Rahmen der Sitzung wurden die eingegangenen Stellungnahmen vorgestellt und abgewogen.

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird der Abwägung der Stellungnahmen die während der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonst. TÖB (§§ 3 (2), 4 (2) BauGB) eingegangen sind, zugestimmt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hagenäcker II-Nahversorgung“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird mit der Veröffentlichung der Satzung am 24.01.2019 beauftragt.

Neuordnung des Gutachterausschusses im nördlichen Landkreis Rastatt durch die Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Rastatt

In der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.10.2018 wurde der Sachverhalt zur notwendigen Neuordnung des Gutachterausschusses ausführlich vorgestellt und vorberaten.

Der Gemeinderat stimmte der Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses sowie dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu. Ausgehend von diesem Beschluss wurden die Inhalte der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung und Aufgabenerfüllung mit allen Mitgliedern des Gemeinsamen Gutachterausschusses (Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim,



Elchesheim-Illingen, Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern) und der Stadt Rastatt abgestimmt.

Seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde die Genehmigungsfähigkeit der Vereinbarung im Rahmen einer Vorabprüfung in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat stimmt der Aufgabenübertragung des Gutachterausschusses auf die Große Kreisstadt Rastatt sowie der Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Rastatt zu.

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Bearbeitungsstand 17.Dezember 2018) wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, zu unterzeichnen.

Kommunalwahl 2019

- Bildung Gemeindewahlausschuss

Am 26. Mai 2019 finden gleichzeitig die Kommunalwahlen (Gemeinderat und Kreistag) und die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Für die Durchführung der Kommunalwahlen ist ein Gemeindewahlausschuss zu bilden, dem die Leitung der Gemeindewahlen obliegt. Gemäß § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Da Bürgermeister Frank Kiefer sich zur Wahl als Mitglied des Kreistages stellen möchte, wurde beschlossen, dass sich der Gemeindewahlausschuss wie folgt bildet:

1. Vorsitzender	Patric Kohm
Stellvertr. Vorsitzender	Bernd Kienle
Beisitzer	Volker Kunzweiler
	Stellvertreter Christopher Volz
	Eva Kühn
	Stellvertreter Günter Wild
Beisitzer und Schriftführer	Daniela Bauer



Die Gemeinde bildet wie bisher 3 Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk.

Als Wahllokal für alle 3 Wahlbezirke wird die Mehrzweckhalle, Schulstr. 5, Ötigheim, bestimmt.

Die Mitglieder der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes werden vom Wahlvorsteher zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt und verpflichtet.

Weiterführung Spielplatzkonzeption

- Vorstellung Planung Bolzplatz

Die Umgestaltung des Bolzplatzes ist neben dem Neubau des Wasserspielplatzes im Hagenäcker II ein weiterer Baustein aus der Spielplatzkonzeption 2017.

Nachdem der Gemeinderat die ersten Entwürfe der Umgestaltung des Bolzplatzes in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 17.04.2018 vorberaten hatte, wurden die Planungen konkretisiert. Mit der Ertüchtigung des Bolzplatzes und der Erlebbarmachung des Federbaches wird ein weiterer Wunsch aus dem Gemeindeentwicklungskonzept und damit der Bürgerinnen und Bürger Ötigheims erfüllt. Es entsteht ein attraktiver Bolzplatz mit Verweilmöglichkeiten für Jung und Alt am Ötigheimer Federbach.

Der Gemeinderat stimmt den vorgestellten Planungen für den Bolzplatz zu und beauftragt das Büro Interplan mit der Ausschreibung der Arbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vergabe der Arbeiten für eine der kommenden Gemeinderatssitzungen vorzubereiten.



Stellungnahme zu Bauanträgen: Industriestraße 36/1

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Neubau eines Gebäudes für Ambulant Betreutes Wohnen in der Industriestraße 36.

Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

- Stärkung des Ehrenamtes bei der Feuerwehr

Die Würdigung und Förderung des Ehrenamtes wird in der heutigen Gesellschaft immer wichtiger. In kaum einem anderen Ehrenamt wird von den freiwilligen Bürgern so viel abverlangt wie bei der Freiwilligen Feuerwehr. Die Kameraden opfern ihre Freizeit, riskieren ihre Gesundheit und ihr Leben und bilden sich regelmäßig fort, um bei den Einsätzen die richtigen Entscheidungen treffen zu können.

Die Kommunen haben die Pflicht, die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren bestmöglich zu unterstützen. Dazu gehört zuallererst eine bedarfsgerechte und gute Ausstattung. Neben den Feuerwehrfahrzeugen und deren Beladung, muss insbesondere die persönliche Ausrüstung eines jeden Feuerwehrangehörigen an die Erfordernisse in der Kommune angepasst sein. Dazu gehört auch ein stimmiges Konzept an Aus- und Fortbildungen.

Darüber hinaus sollte auch der persönliche Einsatz der Feuerwehrangehörigen gewürdigt werden. § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) eröffnet die Möglichkeit, die Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen angemessen zu entschädigen.

Die Höhe einer angemessenen Entschädigung wurde im Vorfeld mit der Feuerwehr abgestimmt. Im Ergebnis wird seitens der Verwaltung und der Feuerwehr eine Erhöhung der pauschalen Entschädigung für Auslagen von 6 auf 8 Euro pro Feuerwehrangehörigen pro Einsatz empfohlen. Für die Funktionsträger wurde in enger Abstimmung mit der Feuerwehr folgender Vorschlag erarbeitet:

Funktion/Entschädigung	Pro Jahr (ab 2016)	Empfehlung Gemeindetag (2.001-5.000 Einwohner)	Vorschlag Pro Jahr (ab 2019)
Kommandant	600 €	720 – 1.440 €	1.200 €
Stellv. Kommandant	400 €	180 – 720 €	600 €
Bei zwei stellv. Kommandanten	-	k. A.	400 €



Gemeinde Ötigheim

Gerätewart/Fahrzeugwart	300 €	n.ö.V.	400 €
Jugendfeuerwehrwart	200 €	n.ö.V.	360 €
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	-	k. A.	120 €
Jugendgruppenleiter	-	k. A.	120 €
Betreuer Kinderfeuerwehr	50 €	k. A.	120 €
Kassierer	-	k. A.	60 €
Schriftführer	-	k. A.	60 €

Mit der Anpassung der Entschädigungen soll den Feuerwehrkameraden eine noch stärkere Anerkennung und Würdigung ihres wertvollen Handelns zum Wohle der Dorfgemeinschaft entgegengebracht werden.

Die beschlossene Feuerwehrentschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der am 01.12.2015 in Kraft getretenen Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist es erforderlich, einige Bestimmungen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit an die neue Gesetzeslage anzupassen.

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu.